

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 309/2023 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Fr. Hüge AbtL: Herr Maier Verfasser/in: Frau Zitzmann-Binz		Mitzeichnungen			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie					12.09.2023

TOP	Mitteilung Netzwerk Kinderschutz gem. §9 LKiSchG NRW
------------	---

Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Die von der Landesregierung in Auftrag gegebenen Aufarbeitungen der schweren Kinderschutzfälle aus Lügde haben u.a. gezeigt, dass eine verbesserte Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen allen an einem Kinderschutzfall Beteiligten Grundlage einer gelingenden Prävention ist. Das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKiSchG NRW) hat deshalb aus der im Oktober 2020 veröffentlichten Maßnahmenkonzeption der Landesregierung zur *Prävention, zum Schutz vor und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche* die verbindliche Regelung zur Umsetzung von kommunalen Kinderschutznetzwerken aufgegriffen und umgesetzt. Die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz findet mit dem LKiSchG NRW eine neue gesetzliche Verankerung und verpflichtet Jugendämter zur Einrichtung kommunaler Netzwerke Kinderschutz.

Das LKiSchG NRW gilt als das bundesweit stärkste Landeskinderschutzgesetz und ist zum 01.05.2022 in Kraft getreten. Die Kernpunkte des Gesetzes dienen dem wirksameren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Vernachlässigung und Gewalt. Als langfristiges Ziel sollen die Qualität des Kinderschutzes und die strukturellen Rahmenbedingungen vor Ort in den Kommunen verbessert werden. Die neuen Netzwerke Kinderschutz sollen die Grundbedingungen für eine effektive und schnelle Zusammenarbeit bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung sicherstellen. Das Rollenverständnis der Akteurinnen und Akteure aus den verschiedenen Handlungsfeldern soll erhöht werden, um einen Austausch auf Augenhöhe zu ermöglichen.

Dafür erforderlich sind:

- Eine strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk.
- Verbindliche Absprachen zum Verfahren bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII und § 4 KKG.
- Die Herstellung von Transparenz über Mitteilungswege.

Die Kreisstadt Bergheim hat entsprechend der neuen gesetzlichen Grundlagen zum 01.09.2022 die Stelle einer Netzwerkkoordination Kinderschutz eingerichtet. Die Stelle Netzwerkkoordination Kinderschutz ist im Informations- und Beratungszentrum für Kinder, Jugendliche und Eltern (IBZ) der Kreisstadt Bergheim im Fachteam Vorbeugender Kinderschutz (VoKisch) verankert.

Zu den grundsätzlichen Aufgaben der Koordinierungsstelle gehören:

- Die fachliche Begleitung des Netzwerkes in seiner Aufgabenwahrnehmung.

- Die Schaffung struktureller Voraussetzungen für Austausch und Wissenstransfer (z. B. über Padlets, themenspezifische Arbeitsgruppen, Newsletter).
- Die Maßnahmenkoordinierung zur Sicherstellung von Strukturen, insbesondere Netzwerktreffen.
- Der Informationstransfer zu und aus anderen Netzwerken und Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz im Jugendamtsbezirk.
- Die Vertretung in anderen Netzwerken und Arbeitskreisen zum Thema Kinderschutz im Jugendamtsbezirk.

Als weiteres übergeordnetes Ziel des Netzwerkes Kinderschutz gilt eine bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit über Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz.

Das Netzwerk Kinderschutz organisiert darüber hinaus mit Unterstützung der Koordinierungsstelle bedarfsgerecht interdisziplinäre Qualifizierungsangebote zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Netzwerkes Kinderschutz. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen mind. 3x pro Jahr stattfinden.

Die Adressatinnen und Adressaten des Netzwerkes Kinderschutz sind den fünf Handlungsfeldern *Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Polizei, Gesundheitswesen* und *Justiz* zuzuordnen. Konkret sind damit Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Arbeitsbereiche gemeint:

- Jugendamt (z.B. Allgemeiner Sozialer Dienst, Schulsozialarbeit, Kindertageseinrichtungen)
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe
- Insoweit erfahrene Fachkräfte
- Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger gem. §4 KKG (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Lehrerinnen und Lehrer oder Berufspsychologinnen und Berufspsychologen)
- Gesundheitsämter
- Polizei- und Ordnungsbehörden
- Familiengerichte
- Staatsanwaltschaften
- Verfahrensbeistände
- Träger der Eingliederungshilfe nach SGB IX
- Netzwerk Frühe Hilfen

Nach konzeptioneller Vorbereitung und Erarbeitung eines Fachkonzeptes (Anlage 1) befindet sich das Netzwerk Kinderschutz aktuell in der *Planungs- und Aufbauphase*. Neben der Vorstellung der Konzeption kommt es zur Ansprache und Akquise der ersten Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Im September 2023 wird eine breit angelegte digitale Bedarfsabfrage zum Thema Kinderschutz bei Akteurinnen und Akteuren aus den o.g. Arbeitsbereichen durchgeführt (Anlage 2). Die Ergebnisse dieser Abfrage und bedarfsgerechte weitere Handlungsschritte werden in einer Auftaktveranstaltung zum Netzwerk Kinderschutz gemäß § 9 LKiSchG NRW vorgestellt. Die Auftaktveranstaltung für Akteurinnen und Akteure aus dem Handlungsfeld Kinderschutz findet am 22. November 2023 von 15:00 – 17:00Uhr im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim statt.